



● ● ● Der Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

Fachbereich Jugend, Soziales und Familien
Fachdienst 53 - Familien, Inklusion und Demografie
Kindertagesbetreuung

Handlungsleitfaden

zum Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Stand: November 2015

...2

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	4
2.2 Zum Anspruch auf frühkindliche Förderung	5
2.2.1 Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs	6
2.2.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs	7
2.2.3 Nicht-Erfüllung und Verwirkung des Rechtsanspruchs	8
3 Handlungsempfehlungen	9
3.1 Ablaufverfahren zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	9
3.2 Grunddatenblatt zur Einlösung des Rechtsanspruchs inkl. Datenschutzentbindung	11
3.3. Handlungsstrategien zur kurzfristigen Sicherung des Rechtsanspruch	12
4 Literaturverzeichnis	13

1 Einleitung

Das Thema „Kinderbetreuung“ steht nach wie vor im Fokus des öffentlichen Interesses, nicht zuletzt durch aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund stellen aktuelle Herausforderungen dar.

In Deutschland obliegt dem Staat und Gesetzgeber die Aufgabe, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern und ein Nebeneinander von Familien unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Staat dafür Sorge zu tragen, Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Damit dies bereits von frühester Kindheit an geschehen kann, weist der Staat den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege einen Förderauftrag zu, der die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung beinhaltet und in den Grundsätze der Förderung im SGB VIII unter § 22 gesetzlich verankert ist:

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Gesichert wird der Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch einen Rechtsanspruch, der seit 01. August 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Dieser rechtlich gesicherte Anspruch auf Förderung soll allen Kindern dieser Altersgruppe den Zugang zu Bildung und Erziehung in einer Einrichtung oder bis zum dritten Lebensjahr auch in der Kindertagespflege ermöglichen und ihnen so gleiche Bildungschancen eröffnen. Zudem sollen Eltern durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ihr Kind in ihrer Erziehungstätigkeit unterstützt und ergänzt werden und die Chance erhalten, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt als Zielpunkt eines gesellschaftspolitischen und gesetzlichen Programms zum Ausbau der Tagesbetreuung (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., DIJuF. 2012b, S. 4). Grundlagen hierfür wurden bereits 2005 durch das In-Kraft-Treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes geschaffen, mit dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren verpflichtet wurden. Konkretisiert wurden die bundesweiten Ausbaupläne 2007, als sich die Länder und kommunalen Spitzenverbände auf einen stufenweisen Ausbauprozess einigten und eine Versorgungsquote von 35% als Richtwert vereinbarten. Mit dem In-Kraft-Treten des Kinderförderungsgesetzes am 16. Dezember 2008 wurden diese Übereinkünfte ebenso wie die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01. August 2013 gesetzlich verankert. Seitdem gilt der Rechtsanspruch U3 als letzte Stufe des Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

2.1 Zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

Die Gesamtverantwortung zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Landkreis Gießen. Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegt gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) jedoch die Planung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist zu ermitteln und ein örtlicher Bedarfsplan aufzustellen (vgl. DIJuF 2010, S. 2). In der gemeinsamen Planungsverantwortung ist es unabdingbar, dass gegenseitig alle relevanten Informationen frühzeitig zur Verfügung stehen. Dazu ist es erforderlich, dass mit Stand 31.12. eines jeden Jahres alle Kommunen in ihrer örtlichen Zuständigkeit dem Team Kindertagesbetreuung die vor Ort ermittelte Betreuungsquote mit dem Stand der belegten Plätze und Voranmeldungen mitteilen. Die Abstimmung zwischen Landkreis und Kommunen erfolgt in den jährlichen Planungsgesprächen.

2.2 Zum Anspruch auf frühkindliche Förderung

Der Rechtsanspruch U3 ist als eine Sozialleistung der Kinder- und Jugendhilfe im § 24 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 01.08.2013 gesetzlich verankert und bezieht sich auf den Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr gilt Abs. 3:

Neufassung des § 24 SGB VIII ab 01.08.2013

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das*

Kind

*nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. **Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.***

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Mit der Einführung des Rechtsanspruch U3 besteht damit für alle Kinder dieser Altersgruppe ein gesichertes und gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einklagbares Förderangebot auch dann, wenn ein Anspruch auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht.

Auch Flüchtlingskinder bzw. Kinder von Asylbewerbern haben grundsätzlich Anspruch auf einen Kita-Platz. Voraussetzung ist, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 SGB Abs. 2 VIII). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Bitte berücksichtigen Sie entsprechende Plätze in Ihrer Bedarfsplanung.

2.2.1 Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs

Beim Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren wird gesetzsystematisch zwischen einem bedarfsunabhängigen Grundanspruch und einem einzelfallindizierten erweiterten Anspruch unterschieden, wobei sich der Umfang des Rechtsanspruchs nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

▪ Grundanspruch

Der Grundanspruch kann für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr geltend gemacht werden und gilt damit unabhängig von individuellen Bedarfen. Nach Einschätzung des DIJuF haben sich der Umfang sowie die Ausgestaltung des Grundanspruchs an Bedingungen zu orientieren, die es dem Kind ermöglichen, sich gut in eine Kindergruppe integrieren zu können, zum Beispiel, dass sie an fünf Tagen halbtags betreut werden (vgl. DIJuF 2012b, S. 11). Laut DIJuF könnte sich der Grundanspruch damit auf einen Halbtagsplatz im Regelangebot beziehen und eine tägliche Mindestförderung von vier Stunden umfassen. Dabei muss ausreichend Spielraum für die individuellen Umstände im jeweiligen Einzelfall Berücksichtigung finden (vgl. DIJuF 2012b, S. 8).

▪ Erweiterter Rechtsanspruch

Neben dem Anspruch auf ein infrastrukturelles Regelangebot können Eltern zudem den individuellen Bedarf ihres Kindes auf eine einzelfallindizierte Erweiterung des Regelangebots geltend machen. Dieser erweiterte Anspruch und die damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit muss nachgewiesen werden. Für die Anerkennung eines solchen individuellen Bedarfs müssen objektifizierbare Gründe vorliegen bzw. eltern- oder/und kindbezogene Kriterien erfüllt sein.

Elternbezogene Bedarfskriterien

Anzuerkennen sind auf alle Fälle die Mindestbedarfskriterien nach bisheriger Rechtslage, die der Gesetzesfassung bis 31.07.2013 zu entnehmen sind (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VIII): Hierzu gehören die Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie Arbeitssuche und die Teilnahme an beruflichen (Aus-)Bildungsmaßnahmen (gelten in der Fassung ab 01.08.2013 für Kinder unter einem Jahr). Über diese Bedarfe hinaus können weitere Bedarfe gelten. Hierzu zählen: Die Teilnahme an Integrationskursen, die Pflege von Angehörigen, die eigene chronische/längere Erkrankung oder eine besondere Belastung durch die Betreuung weiterer Kinder sowie das eigene bürgerschaftliche Engagement.

Kindbezogene Bedarfskriterien

Dieser Bedarf ist anzuerkennen, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie aufwächst und dort nicht die seinem Wohl entsprechende Förderung erhalten kann. Die familiäre Situation macht dann die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege dringend notwendig.

Die Inanspruchnahme einer flexiblen, vom Grundanspruch abweichenden Betreuung ist grundsätzlich dann möglich, wenn der individuelle Bedarf die Erweiterung der Betreuungszeiten erfordert. Die zeitliche Obergrenze des Förderanspruchs richtet sich dabei nach dem Alter des Kindes, wobei nach Aussage des DIJuF die maximale Grenze des Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen bei neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich liegt (vgl. DIJuF 2012b, S. 13). Hierbei wurde die Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich der Anfahrtszeit beachtet.

Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch der sich vorwiegend auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung bezieht.

2.2.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch wird von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt, wenn einem Kind ein freier Betreuungsplatz entweder in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson angeboten werden kann und dieser im Einzelfall zumutbar ist.

▪ **Zumutbarkeit**

Ein Platz gilt nach Aussage des DIJuF grundsätzlich als zumutbar, wenn er wohnort- oder stadtteilnah angeboten wird, d. h. wenn die Einrichtung zu Fuß oder über kurze, sichere Wege mit (öffentlichen) Verkehrsmitteln in vertretbarer Zeit erreichbar ist (vgl. DIJuF 2012b, S. 16f). Nach Empfehlung des Kreises sind dabei als maximale örtliche Zumutbarkeit die Grenzen der Gebietskörperschaften in Betracht zu ziehen. Des Weiteren gilt ein Platz als zumutbar, wenn die Qualität des Betreuungsangebotes landesrechtlichen Vorgaben zu Gruppengröße, Personalschlüssel und personeller Ausstattung entspricht (vgl. DIJuF 2012b, S. 16f).

▪ **Wunsch- und Wahlrecht**

Eltern steht bei der Einlösung des Rechtsanspruchs das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII zu. Danach können sie zum einen die Art der Tagesbetreuung wählen, d. h. selbst entscheiden, ob sie ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen möchten. Des Weiteren haben sie das prinzipielle Recht, eine bestimmte Einrichtung oder Kindertagespflegeperson zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern beschränkt sich dabei jedoch nur auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Platzangebot (vgl. DIJuF 2012b, S. 15). Daher hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege vorzuhalten. In der Kindertagespflege gilt ein Angebot nur im Falle einer echten Wahlmöglichkeit als zumutbar (vgl. DIJuF 2012b, S. 17f), d. h. dass Eltern mehrere Kindertagespflegepersonen angeboten werden müssen.

2.2.3 Nicht-Erfüllung und Verwirkung des Rechtsanspruchs

Sollte weder in einer Einrichtung noch in der Kindertagespflege ein freier Platz zur Verfügung stehen, ist der Rechtsanspruch von Seite des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht erfüllt. Das Kind als Rechtsinhaber kann dann, vertreten durch seine Eltern vor dem Verwaltungsgericht (Primär-)Klage auf Verschaffung eines Platzes in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege erheben (vgl. DIJuF, 2012, S. 5). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein Gericht einem Kläger keinen Platz zusprechen kann, der tatsächlich nicht vorhanden ist. Dort, wo die Platzkapazitäten erschöpft sind, kann das Gericht zudem weder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch eine Kommune selbst dazu verpflichten, einen neuen Platz zu schaffen. Es gibt keinen Anspruch auf die Schaffung neuer Betreuungsplätze (vgl. DIJuF, 2012, S. 10). Von Seiten des Gerichts kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst nur dazu verpflichtet werden, innerhalb einer gesetzten Frist alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Überbelegung auszuschöpfen. Dies könnte durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erhöhung der Gruppenstärke geschehen (vgl. Richter, 2013, S. 4). Neben der Leistungsklage auf Zuweisung eines Platzes besteht für das Kind und seine Eltern zudem die Möglichkeit einer Sekundärklage, einer Klage auf Schadensersatz oder Kostenerstattung (vgl. DIJuF, 2012a, S. 6).

Wenn Eltern einen angebotenen Platz ablehnen (und diese Ablehnung schriftlich vorliegt), ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung von Seiten der Eltern verwirkt.

3 Handlungsempfehlungen

3.1. *Ablaufverfahren für die Vergabe von Betreuungsplätzen für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr*

3.1.1. Anmeldung

- Die Eltern melden ihren Platzbedarf schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung an. Wir empfehlen hierzu das angefügte Grunddatenblatt zu verwenden. Auf diesem Datenblatt befinden sich auch die erforderlichen Informationen für die Antragsteller zur Datenweitergabe, sowie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.
- Die Anmeldung sollte frühestens 1 Jahr (vorher nur Vormerkliste) spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin erfolgen.
- Die Eltern unterzeichnen eine Erklärung zur zweckgebundenen Freigabe der Anmelddaten an andere Kindertageseinrichtungen in der Kommune (auch freier Träger), an das Kindertagespflegebüro und die Fachberatung für Kindertagesbetreuung.
- Falls Eltern der Datenfreigabe nicht zustimmen, muss der Träger dies dokumentieren
- Für Flüchtlingskinder bzw. Kinder von Asylbewerbern ist auch mit kurzfristigen Anmeldungen zu rechnen.

3.1.2. Platzvergabe

- Die örtliche Kommune trägt die Verantwortung für die Platzvergabe und ist gehalten, die Übersicht über vorhandene und belegte Plätze in einer Zentraldatei zu verwalten.
- Sie koordiniert den regelmäßigen Abgleich vorhandener Anmelddaten und freier Plätze von allen Kindertageseinrichtungen vor Ort sowie der zuständigen Kindertagespflegebüros und dokumentiert den Verlauf.
- Sofern den Eltern kein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden kann, informiert die Kommune umgehend den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Gießen, Fachdienst Familien, Inklusion und Demografie, Fachberatung für Kindertagesbetreuung)
- Hier wird geprüft, ob der benötigte Platz gegebenenfalls durch eine kurzfristige Zusatzgenehmigung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle bereitgestellt werden kann.

- Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer von Flüchtlingskindern sollte der tatsächliche individuelle Bedarf der Familien recherchiert werden. Bei der Platzvergabe sind die vor Ort üblichen Sozialstandards und Auswahlkriterien für alle Kinder gleichermaßen anzuwenden.

3.1.3. Zusage

- Spätestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin wird den Eltern schriftlich eine Platzzusage mitgeteilt, der Rechtsanspruch ist erfüllt.
- Sollten die Eltern einen angebotenen Platz ablehnen, empfehlen wir folgenden Textbaustein:

Der von uns angebotene Betreuungsplatz für Ihr Kind _____, geboren am _____ wurde von Ihnen abgelehnt, obwohl er den von Ihnen genannten Anforderungen entspricht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Entscheidung der Ablehnung des angebotenen Betreuungsplatzes auf den Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII verzichtet haben.

3.1.4. Absage mit Alternativvorschlag

- In einer gegebenenfalls erforderlichen Platzabsage empfehlen wir folgenden Textbaustein einzufügen:

Der von Ihnen beantragte Betreuungsplatz kann Ihnen leider zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder in dem gewünschten Umfang nicht zur Verfügung gestellt werden. Frühestens zum _____ können wir Ihnen einen Betreuungsplatz mit der von Ihnen gewünschten Betreuungszeit in Aussicht stellen.

Alternativmöglichkeiten:

1. Wir können Ihnen die Aufnahme Ihres Kindes zum _____ mit der täglichen Betreuungszeit von ____ bis ____ Uhr anbieten.

2. In folgender Einrichtung _____ steht der von Ihnen gewünschte Betreuungsplatz ab _____ zur Verfügung.

3. Sie nehmen einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson an.

Bitte teilen Sie uns mit, ob und welches Betreuungsangebot Sie in Anspruch nehmen.

Sollte dies nicht ausreichend sein, wenden Sie sich bitte mit erneuter Platzanfrage an uns.

- Information umgehend an die Fachberatung Kindertagesbetreuung

3.1.5. Klage der Eltern

Kann den Eltern nach Prüfung aller Möglichkeiten kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt werden, haben diese die Möglichkeit, den Rechtsanspruch ihres Kindes einzuklagen. Anspruchsgegner in diesem Verfahren ist der Landkreis Gießen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Grunddatenblatt zur Antragstellung auf einen Betreuungsplatz
 U3-Platz Ü3-Platz Hort/Schulkinderplatz

1. Persönliche Daten der Erziehungsberechtigten

Name der Mutter		Vorname	
Straße		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail:	

Name des Vaters		Vorname	
Straße		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail:	

2. Daten der Kinder, die eine Betreuung benötigen

Name		Vorname		Geb. - datum	
Name		Vorname		Geb. - datum	
Name		Vorname		Geb. - datum	

3. Betreuungsbedarf (gewünschte Betreuungszeit / Betreuungsart)

in Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege beides möglich

Name	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

Gewünschte Einrichtung: _____

Wir wünschen keinen Betreuungsplatz in _____ (Kommune).

Gründe (Betriebs-Kita, o. ä.): _____

Folgende Informationen wurden mit den Erziehungsberechtigten besprochen:

Die Antragsteller wurden über das Erfordernis der Datenweitergabe zur Einlösung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII an andere Träger von Einrichtungen, das Kindertagespflegebüro und den zuständigen Jugendhilfeträger informiert und haben ihr Einverständnis erklärt.

Die Antragsteller sind mit einer Datenweitergabe nicht einverstanden und wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass dies die Vermittlung eines Betreuungsplatzes erheblich behindert und ggf. die Durchsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII verhindert.

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Datum

3.2 Handlungsstrategien zur kurzfristigen Sicherung des einzelnen Rechtsanspruchs

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügt über zwei Handlungsmöglichkeiten zur vorübergehenden Schaffung von zusätzlichen Plätzen. Zum Einen kann im Kontext der aufsichtlichen Zuständigkeit gem. § 45 SGB VIII eine befristete Zusatzgenehmigung zu bestehenden Betriebserlaubnissen erteilt werden, zum Anderen kann der Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Kindertagespflege Regelungen beschließen, die eine kurzfristige Tätigkeitsaufnahme in der Kindertagespflege erlauben und hiermit zusätzliche Betreuungsplätze schaffen. Beide Handlungsstränge bedürfen klarer Kriterien zur Sicherung der Qualität und damit des Kindeswohls, sowie zur Setzung von Rahmenbedingungen:

Kriterien für Kindertageseinrichtungen

1. Pro Einrichtung können maximal 5 zusätzliche Plätze genehmigt werden.
2. Pro Gruppe können maximal 2 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Davon ist maximal ein Platz für unter dreijährige Kinder vorgesehen:

Gruppenform	Zusatzplätze	davon für Kinder u 3	davon für Kinder ü 3
Kindergarten	2	-	2
Geöffnete Kindergartengruppe	2	1	1
Altersstufenübergreifende Gruppe	2	1	1
Krippe	1	1	-

3. Die Zusatzgenehmigung wird vom Träger der Einrichtung **für das einzelne Kind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und voraussichtlicher Belegungsdauer (Beginn- und Enddatum)** beim Jugendhilfeträger beantragt.
4. Der Jugendhilfeträger erteilt die Genehmigung **für die Dauer von maximal einem halben Jahr**.
5. Gruppen mit Integrationsmaßnahmen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen (siehe Rahmenvereinbarung Integration).

Kriterien in der Kindertagespflege

1. Erhöhung der maximalen Platzzahl laut Pflegeerlaubnis für einen befristeten Zeitraum (die gesetzliche Obergrenze von gleichzeitig 5 anwesenden Kindern bleibt hiervon unberührt!)
2. Erteilung einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. erfolgreiche Eignungsprüfung
 - b. Bereitschaft zur Teilnahme am nächstmöglichen Grundqualifizierungskurs
 - c. die Pflegeerlaubnis gilt für maximal ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum

4 Literaturverzeichnis

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Rechtsgutachten. Rechtsanspruch U3, aber kein Platz: Was erwartet die Kommunen? 2012 (a)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Rechtsgutachten. Rechtsanspruch U3 – Voraussetzungen und Umgang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. 2012 (b)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Stellungnahme zur Anfrage des KrJa Heppenheim vom 13. September 2010 – Wahrnehmung der Planungsverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs in der Kindertagesbetreuung (...): 12. November 2010.

Richter, Marcus: „Kindergartenrecht: Kita-Platz einklagen? Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Unterdreijährige ab dem 01.08.2013?“ URL: http://www.rechtstipps.net/plugin/pdfarticle_2484.pdf (14.05.2013)